

Vorblatt

Ziel(e)

Räumliche Anpassung einer bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der LB77 im Bereich der Straßenkilometer 26,6 +0,0 m bis 26,8 -28,0 m an geänderte Bedingungen im Straßenumfeld zur Hebung der Verkehrssicherheit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der LB77 im Bereich der Straßenkilometer 26,6 +0,0 m bis 26,8 -28,0 m.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der Landesstraße B77 im Bereich der Straßenkilometer von 26,6 +0,0 m bis 26,8 -28,0 m
 Einbringende Stelle: Abteilung 16 - Verkehrsbehörde
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Auf der Landesstraße B 77 – Gaberlstraße gilt gegenwärtig von km 26,0 +140,0 m bis 26,8 -28,0 m eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung wurde von der Landesregierung seinerzeit zuständigkeitshalber erlassen, da bei Straßenkilometer 26,6 +84,0 die Bezirksgrenze zwischen den Bezirkshauptmannschaften Voitsberg und Murtal verläuft.

Den Anregungen einer Bürgerin und der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg folgend wurde diese bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung einer Evaluierung unterzogen.

Dabei stellte sich im Wesentlichen heraus, dass die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h räumlich zu verkürzen ist, da sich die Voraussetzungen für ihre seinerzeitige Erlassung geändert haben:

Nach Auflassung des „Märchenliftes“ steht der für die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung kausal gewesene Parkplatz nunmehr ausschließlich für den Landesstraßenerhaltungsdienst als Lagerplatz in Verwendung und ist deshalb die bestehende 50-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung dort nicht mehr notwendig.

Anders stellt sich aber die Situation auf der Passhöhe dar:

Beiderseits der B 77 – Gaberlstraße befinden sich in diesem Bereich zum Teil stark befahrene Zufahrten zu Parkplätzen, zu einem Gasthaus, zu den verbliebenen Lifthanlagen, zum gut besuchten „Alten Almhaus“ und der Straße nach Maria Lankowitz, dem offiziellen Radweg.

Vom Beginn der Aufweitung der Fahrbahn bei km 26,600 ist somit mit querenden Fahrzeugen und Fußgängern zu rechnen. Dieser Bereich erstreckt sich bis zum bestehenden Ende der Beschränkung.

Einer Erweiterung bis Straßenkilometer konnte aus fachlicher Sicht seitens des Amtssachverständigen nicht zugestimmt werden, da keine Zufahrten in diesem Bereich vorhanden sind. Der Wunsch (der Bürgerin) aus Lärmschutzgründen eine Erweiterung bis km 27,000 zu erreichen, ist aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar, da der Lärmpegel über dem Leq ermittelt wird.

Der Leq-Wert gibt den äquivalenten Dauerschallpegel wieder und wird zur Beschreibung der störenden oder schädigenden Wirkung von Lärm verwendet. Die Einzelereignisse vorbeifahrender Motorräder gehend dadurch völlig unter. Die Verkehrsgesamtbelastung laut GIS-Stiermark beträgt 900 KfZ in 24 Stunden bei einem Schwerverkehrsanteil von 11 %.

Eine relevante Belästigung durch Lärm ist daher nicht zu erwarten.

Aus Verkehrssicherheitsgründen – querender Fußgänger- und Radverkehr, manövrierende Kraftfahrzeuge – ist daher lediglich die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Passhöhe von Straßenkilometer 26,6 +0,0 bis Straßenkilometer 26,8 -28,0 erforderlich.

Dies führt nun dazu, dass seitens der Steiermärkischen Landesregierung die seinerzeit erlassene Verordnung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, sachlich fundiert, an diese neuen Gegebenheiten anzupassen und somit obsolet ist.

Auf ein Anhörungsverfahren konnte im gegenständlichen Fall verzichtet werden, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes lediglich dann eine Anhörung durchzuführen ist, wenn eine spezifische Interessenbetroffenheit vorliegt. Diese ist jedoch hier nicht gegeben.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternativen möglich.

Ziele

Hebung der Verkehrssicherheit.

Maßnahmen

Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf der Landesstraße B77 im Bereich der Straßenkilometer von 26,6 +0,0 bis Straßenkilometer 26,8 -28,0.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: gemäß § 96 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 in 2 Jahren nach Kundmachungsdatum.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird das Überschreiten von einer Geschwindigkeit von 50 km/h im Bereich der Straßenkilometer von 26,6 +0,0 bis Straßenkilometer 26,8 -28,0 auf der Landesstraße B77 verboten.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt fest, mit welchen Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 die Geschwindigkeitsbeschränkung kundzumachen ist.

Zu § 3:

Hier wird das Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung festgelegt.